



Satzung der WINZERKAPELLE OBEREMMEL 1911 e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2022

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in der männlichen Form gebraucht. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Änderungshistorie: Neufassung der Satzung am 16.10.2022

1. Änderung: 14.11.2024: §13, Abs. 2



INHALT

§01 Name und Sitz des Vereins	3
§02 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§03 Gemeinnützigkeit	3
§04 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§05 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§06 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§07 Organe des Vereins	6
§08 Mitgliederversammlung	7
§09 Vorstand	9
§10 Kassenprüfungen	10
§11 Änderungen der Satzung	10
§12 Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung	11
§13 Auflösung des Vereins	11
§14 Gleichstellungsklausel	12
§15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	12

§01 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Winzerkapelle Oberemmel 1911“, entsprechend der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Wittlich (Reg. Nr. VR1319) mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konz-Oberemmel (D-54329).
3. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.



§02 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blasmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Brauchtum, bodenständiger Kultur und der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßige Probenstunden,
 - Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern und Auszubildenden,
 - Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art, insbesondere in der Gemeinde Oberemmel,
 - Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 - Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit durch Beratung (ausgenommen juristische), Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
 - Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen und sozialen Austausches.
3. Der Satzungszweck wird auch dann unmittelbar verfolgt, wenn die Zweckverwirklichung durch ein satzungs- und planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft erfolgt. Die beteiligten Körperschaften müssen dabei die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO erfüllen.
4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen, ethnischen, weltanschaulichen und persönlichen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3. Bei Bedarf können Aufgaben und Ämter von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft bei folgenden Aufgaben der Vorstand: Dirigent des Hauptorchester, Dirigent des Jugendorchester. Sollen andere Ämter des Vorstands eine Vergütung erhalten so trifft die Mitgliederversammlung den entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand erhält bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Aufwendersatz nach §670 BGB für tatsächliche Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§04 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur dann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Aktives Mitglied kann nur werden, wer nach Vorspiel und Zustimmung des jeweiligen Dirigenten Aufnahme in das Orchester findet.
4. Fördernde Mitglieder des Vereines sind alle Mitglieder, die nicht als Aktive geführt werden und keine Ehrenmitglieder sind.
5. Die Entscheidungsbefugnis über eine Mitgliedschaft liegt grundsätzlich beim Vorstand. Falls triftige Gründe hierfür vorhanden sind, kann eine Mitgliedschaft abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Diese Entscheidung ist auf Vereinsebene endgültig.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§05 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Freiwilligem Ausscheiden des Mitgliedes nach vorheriger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Ende des Vereinsjahres,
 - Tod des Mitgliedes,
 - Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen triftiger Gründe
2. Der Vorstand kann ein Mitglied in folgenden Fällen vom Verein ausschließen:
 - Rückständige Beiträge von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Zahlungserinnerung und Ausschlussandrohung,
 - Bei groben Verstößen gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder Satzung,
 - Bei unehrenhaftem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
3. Der Ausschluss ist wirksam, wenn er vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung vereinsendgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.



§06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen,
 - An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (die Teilnahme von nicht volljährigen Mitgliedern an Veranstaltungen des Vereins unterliegt den Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes),
 - Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen und zu erhalten, die für verdiente Mitglieder durch den Verein vom Vorstand verliehen oder vermittelt werden.
2. Darüber hinaus haben aktive Mitglieder das Recht,
 - Sich nach den Vorgaben des Vorstands musikalisch ausbilden zu lassen,
 - An den fachlichen und überfachlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der übergeordneten Verbände nach Maßgabe des Vorstands teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sollte eine nach Maßgabe des Dirigenten nicht ausreichende Anwesenheit in den Musikproben vorliegen, kann die Teilnahme an Auftritten durch den Vorstand versagt werden.
5. Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag. Die Beitragshöhe regelt die Geschäftsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§07 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§08 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Die Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung (Abschnitt A),
 - Die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfung,
 - Die Entlastung des Vorstandes,
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereines auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - Die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder verlangen.
4. Der Vorstand lädt mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung in einem Regionalen Printorgan (z.B. Konzer Rundschau oder Trierischer Volksfreund) und/oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Anträge zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung sind spätestens drei Werktage vor dem Versammlungsdatum mit entsprechender Begründung schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung kann in teilen (hybrid) oder vollständig in digitaler Form durchgeführt werden,
 - a. Sofern der Vorstand eine allgemein erprobte Onlineplattform zur Durchführung auswählt und den kostenfreien Zugang für jedes Mitglied zu dieser Plattform gewährleistet.
 - b. Sofern in digitaler Form nur offen abgestimmt wird.
 - c. Sofern allen Mitgliedern eine virtuelle/digitale Teilnahme technisch möglich und auch gewährleistet ist.
 - d. Sofern zu einem Punkt geheime Wahl verlangt wird, muss dieser Tagesordnungspunkt auf einen späteren erneuten Versammlungstermin in Präsenz vertagt werden. Es sei denn der Vorstand stellt den Delegierten der Versammlung eine sichere digitale Form der geheimen Abstimmung zur Verfügung.



7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - a) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
 - b) Passives Wahlrecht für die Ämter: Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer beginnt für Mitglieder ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr; für alle übrigen Ämter ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
8. Im Fall der Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist eine vorherige persönliche und schriftliche Stimmabgabe beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter möglich. Das Übertragen des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht zulässig.
9. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung besteht auf geheime Abstimmung. Bei Neuwahl des Vorstandes nach §9 (1) ist vor der Wahl des Vorsitzenden ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl zu bestimmen. Dieser gehört weder dem amtierenden Vorstand an noch ist er als Vorsitzender wählbar. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung.
10. Die über die Beschlüsse zu fertigenden Protokolle und Niederschriften sind jeweils vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§09 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem Vorsitzenden,
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Dem Schriftführer,
 - Dem Kassierer,
 - Dem Dirigenten
 - Dem Jugenddirigenten und
 - Dem Jugendwart.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand ergänzt werden.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und zwar jedem für sich alleine wird unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB von den übrigen Vorstandsmitgliedern soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist, Vollmacht erteilt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand mit Ausnahme des Dirigenten und des Jugenddirigenten (Mitgliedschaft kraft Amtes) wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die gegenwärtige Legislaturperiode endet am 31. Dezember 2022. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §9 (1) auf eigenen Wunsch vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen, das durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
6. Näheres zu den Geschäftsfeldern des Vorstandes und den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.



§10 Kassenprüfungen

1. Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtsperioden des Vorstandes und der Kassenprüfer sollen nicht deckungsgleich sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereins vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt. Letztgenannter Antrag kann jederzeit schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden, der eine entsprechende Kassenprüfung dann umgehend einleitet.
3. Einzelheiten des Verfahrens zur Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung.

§11 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist hierzu erforderlich.
2. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.
3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.



§12 Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, insofern sie Regelungen betreffen, die für die Gesamtheit der Mitglieder gelten (Abschnitt A). Regelungen, die nur für den Vorstand gelten (Abschnitt B), können von diesem jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen geändert werden. Regelungen zum Datenschutz (Abschnitt C) benötigen sofern gesetzlich begründet keinen Beschluss. Für Inhaltliche Änderungen ist der Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln nötig. Der Vorstand hat die Mitglieder umgehend über die Änderungen zu informieren. Alle anderen Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Konz, die es ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Satzung im Stadtteil Konz-Oberemmel, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.



§14 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung, verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen, gelten für Personen, gleich welchem sozialen Geschlecht in gleicher Weise.

§15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 16.10.2022 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung nebst der Geschäftsordnung des Vereins ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereines verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.